



LEITFADEN

für
Künstlerinnen und Künstler



BEITRAGSZUSCHUSS
&RUHENDMELDUNG

Zuschüsse für 2020 bis 2024

Eine Erstinformation für Sie!

Sie haben gerade eine Vorschreibung von der Sozialversicherungsanstalt für die **Kalenderjahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024** erhalten? Wussten Sie, dass der KSVF Sie mit einem Zuschuss bis zu € 1.896,00 bei der Zahlung Ihrer Versicherungsbeiträge unterstützen könnte? Wussten Sie, dass Sie Rückzahlungsforderungen durch das AMS eventuell mit einer Ruhendmeldung vermeiden könnten? Alles rund um diese Themen finden Sie in diesem Informationsblatt.

Zögern Sie bitte nicht, uns bei offenen Fragen zu kontaktieren – per E-Mail oder telefonisch:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Mittwoch nur nachmittags: 13:00 – 16:00 Uhr

IN IHREM INTERESSE:

Um jedes Ansuchen möglichst rasch bearbeiten zu können, ersuchen wir dringend: Füllen Sie das Antragsformular vollständig aus. Lesen Sie unsere Schreiben vollständig und genau durch. Beachten Sie die gesetzten Fristen. Nur so kann das Verfahren rasch abgeschlossen werden.

Inhaltsverzeichnis:

A. BEITRAGSZUSCHUSS 2020, 2021, 2022, 2023, 2024	4
1. Der erste Schritt zum Beitragszuschuss – Die Pflichtversicherung.....	4
2. Der Antrag	4
2.1. PDF-Formular	6
3. Künstlerische Tätigkeit.....	7
4. Mindestgrenze	8
4.1. Gewinn.....	8
4.2. Einnahmen:.....	8
4.3. Stipendien und Preise	9
4.4. Künstlerische Nebentätigkeit	9
4.5. Durchrechnungszeitraum:.....	9
4.6. Bonusjahre.....	10
4.6.1. Sonderbonusjahre.....	10
5. Höchstgrenze	11
6. Abschluss des Verfahrens	13
7. Verpflichtungen nach Bescheiderlassung.....	14
8. Rückzahlung der Beitragszuschüsse	15
8.1. Stundung und Ratenzahlung	16
8.2. Verzicht.....	16
B. Vorübergehende Einstellung der künstlerischen Tätigkeit – Ruhendmeldung?	18
1. Die Folgen einer Ruhendmeldung	18
2. Meldeverpflichtung.....	18
2.1. Beurteilung	18
3. Weiterleitung an die SVS.....	19
4. Zuschuss-Stopp bei Ruhendmeldung	19

A. BEITRAGSZUSCHUSS 2020, 2021, 2022, 2023, 2024

Damit der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) Sie bei Ihren Beitragszahlungen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) unterstützen kann, ist er gesetzlich verpflichtet, ein relativ komplexes Verwaltungsverfahren durchzuführen. Hier finden Sie nun Schritt für Schritt Informationen und Erklärungen, die Ihnen helfen werden, sich in diesem Verfahren leichter zurechtzufinden.

1. Der erste Schritt zum Beitragszuschuss – Die Pflichtversicherung

Der Weg führt Sie als Erstes zur SVS. Wenn Sie dort

- als Künstlerin oder Künstler
- aufgrund der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit
- in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind (um es juristisch auf den Punkt zu bringen: pflichtversichert gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG),

dann haben Sie bereits die erste Voraussetzung erfüllt.

Denn der Fonds leistet Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen, die Sie sonst selbst bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zahlen müssten. Und auch nur diese Institution ist für Ihre Sozialversicherung zuständig. Versicherungsrechtliche (Detail-)Fragen können daher nur mit der SVS geklärt werden. Der KSVF ist keine Versicherungsanstalt.

Liegt bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen keine solche gesetzliche Pensionsversicherung vor, können vom KSVF auch keine Zuschüsse zu Ihren SVS-Beiträgen geleistet werden!

BEISPIEL:

Sind Sie ausschließlich aufgrund eines Gewerbescheins (und somit nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG) bei der SVS pflichtversichert, dann kann der Fonds keine Zahlungen leisten.

2. Der Antrag

Nichts geht automatisch. Um das Verfahren für Ihren Beitragszuschuss einleiten zu können, benötigt der Fonds Ihr Antragsformular. Seit 12. Mai 2021 steht Ihnen dieses nun auch online zur Verfügung. Ihr Ansuchen kann daher ab sofort noch einfacher und schneller bearbeitet werden.

Für die Gewährung von Zuschüssen zu den Sozialversicherungsbeiträgen wird unter anderem überprüft:

- selbständige Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des § 2 Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes.
- Einkommensgrenzen, die grundsätzlich weder unter- noch überschreiten dürfen.

Fügen Sie daher Ihrem Online-Antrag bitte folgende Unterlagen bei, um die Erfüllung der genannten Voraussetzungen zu belegen:

1. ausführlichen Lebenslauf, der insbesondere die bisherige selbstständige künstlerische Tätigkeit vor allem im Zeitraum der Antragstellung herausarbeitet
2. Abschlusszeugnis über künstlerische Ausbildung
3. Nachweise über den Erhalt von Preisen und Stipendien, aussagekräftiges Portfolio
4. Einkommensteuerbescheide für beantragte Kalenderjahre (falls bereits vorhanden)

Bitte beschränken Sie sich bei der Antragstellung auf die genannten Unterlagen. Sollte der KSVF im Laufe des Verfahrens noch weitere Unterlagen benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung. Das heißt: weiteres Material bitte nur nach expliziter Aufforderung!

WICHTIGER HINWEIS:

Für die Gültigkeit der Antragstellung ist die händische oder elektronische Unterfertigung unserer eidesstattlichen Erklärung erforderlich. Ohne diese wird Ihr Antrag nicht behandelt und ist automatisch gegenstandslos. Den Namen per Computer in Blockbuchstaben einzugeben stellt KEINE Unterschrift dar!

Sie können den Antrag übrigens nicht nur für das aktuelle Kalenderjahr stellen, sondern rückwirkend für vier Kalenderjahre. Konkret daher im Kalenderjahr 2024 auch für die Kalenderjahre 2020, 2021, 2022 und 2023.

Machen Sie sich vor der Antragstellung mit den Voraussetzungen und dem Ablauf des Verfahrens vertraut! Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Beitragszuschuss.

Voraussetzungen erfüllt? Hier finden Sie das **Online-Formular**:
<https://www.ksvf-formulare.at/forms/subsidy>

HINWEIS:

Bitte beachten Sie, dass zum Ausfüllen des Formulars ein aktueller Browser erforderlich ist! Weiters ersuchen wir Sie, keine Tablets (iPad o.ä.) für die Antragstellung zu verwenden, da es hierbei zu einer unvollständigen Übertragung der hochgeladenen Unterlagen kommen kann. Verwenden Sie bitte ausschließlich die Dateiformate .doc, .xls, .pdf, .png oder .jpg für Ihre hochgeladenen Dokumente!

WICHTIGER HINWEIS:

Nach dem Absenden des vollständig ausgefüllten Formulars wird eine Zusammenfassung Ihrer Angaben angezeigt. Als Bestätigung, dass Ihr Online-Antrag erfolgreich an den KSVF übermittelt wurde, finden Sie ganz oben folgende Mitteilung:



Das heißt: sobald Sie diese Mitteilung auf dem Bildschirm sehen, haben wir Ihr Ansuchen sicher erhalten! Eine telefonische oder schriftliche Nachfrage über den Erhalt ist daher nicht erforderlich.

2.1. PDF-Formular

Wir wissen, dass manchmal eine gewisse Scheu davor besteht, persönliche Daten online zu übermitteln. Wir können Ihnen jedoch versichern, dass Ihre Daten via Online-Formular genauso sicher zu uns gelangen und natürlich ebenso vertraulich behandelt werden wie bisher.

Die elektronische Antragstellung vereinfacht und beschleunigt die Abwicklung des Verfahrens, weshalb das herkömmliche, händisch auszufüllende Antragsformular nur noch **für begründete Ausnahmefälle** vorgesehen ist. Geben Sie uns bekannt, wenn es Ihnen – z.B. aufgrund fehlender technischer Gegebenheiten – nicht möglich ist, den Beitragszuschuss online zu beantragen. In diesem Fall senden wir Ihnen gerne das Formular zum Ausdrucken oder postalisch zu.

Dieses Formular kann sowohl bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) als auch direkt beim KSVF eingereicht werden - nicht nur für das aktuelle Kalenderjahr, sondern auch rückwirkend für vier Kalenderjahre. Konkret daher im Kalenderjahr 2024 auch für die Kalenderjahre 2020, 2021, 2022 und 2023.

Beachten Sie jedoch, dass das Verfahren über das Online-Formular im Regelfall wesentlich schneller abgewickelt werden kann!

Eine formlose Antragstellung – sei es mündlich oder schriftlich – ist gesetzlich nicht möglich.

3. Künstlerische Tätigkeit

Im nächsten Schritt wird überprüft, ob es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine künstlerische im Sinne des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) handelt.

Künstlerin bzw. Künstler ist demzufolge, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst

- a) im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit**
- b) Werke der Kunst schafft.**

Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein!

Wie findet diese Überprüfung statt? Der Fonds holt ein Gutachten ein. Dieses wird von einer – aus Kurien zusammengesetzten – Kommission erstellt. Die jeweilige Kurie setzt sich aus fachkundigen Vertreterinnen und Vertretern Ihrer Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften zusammen.

Für die Erstellung dieses Gutachtens werden Unterlagen und Werkproben benötigt. Bitte reichen Sie diese – nach schriftlicher Aufforderung durch den Fonds – vorzugsweise in gut gezippter und komprimierter Form, z.B. per E-Mail, ein.

HINWEIS:

Sollte das Gutachten der zuständigen Kurie negativ ausfallen, dann empfehlen wir Ihnen, die nochmalige Beurteilung durch die Berufungskurie in Anspruch zu nehmen. In dieser Kurie werden Ihre Unterlagen anderen Sachverständigen vorgelegt. Wichtig: Hierfür gibt es Fristen!

4. Mindestgrenze

Durch die 2015 in Kraft getretene Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes wurden zahlreiche Verbesserungen umgesetzt. Diese betreffen auch die Mindestgrenze und sind sehr umfangreich geregelt.

Damit es nicht ganz so kompliziert wird, gehen Sie die unten angeführten Punkte einfach schrittweise durch. Sobald Sie einen Punkt erfüllen, haben Sie die Mindestgrenze überschritten. Die restlichen Punkte dienen dann nur mehr zur Information.

4.1. Gewinn

Sie haben durch Ihr künstlerisches Schaffen im In- und Ausland einen gewissen Gewinn erzielt, der folgende Werte erreicht?

<u>Wert 2020</u>	<u>Wert 2021</u>	<u>Wert 2022</u>	<u>Wert 2023</u>	<u>Wert 2024</u>
€ 5.527,92	€ 5.710,32	€ 5.830,20	€ 6.010,92	€ 6.221,28

Diese Werte entsprechen dem 12fachen der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze.

Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um einen steuerrechtlichen Begriff handelt, der gesetzlich wie folgt definiert wird:

- Begriffsdefinition: Gewinn = Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben = Einkünfte

Sollten Sie Ihre selbstständig künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres beginnen oder beenden, reduziert sich diese Grenze entsprechend.

BEISPIEL:

Sie sind im Kalenderjahr 2021 nur drei Monate versichert:
Berechnung: € 5.710,32/12 Monate x 3 Monate = € 1.427,58

4.2. Einnahmen:

Ihr Gewinn war nicht hoch genug? Wie schaut es mit Ihren Einnahmen aus der selbstständig künstlerischen Tätigkeit aus? Erreichen diese folgende Werte?

<u>Wert 2020</u>	<u>Wert 2021</u>	<u>Wert 2022</u>	<u>Wert 2023</u>	<u>Wert 2024</u>
€ 5.527,92	€ 5.710,32	€ 5.830,20	€ 6.010,92	€ 6.221,28

4.3. Stipendien und Preise

Erreichen weder Ihr Gewinn noch Ihre Einnahmen aus selbstständig künstlerischer Tätigkeit diese Mindestgrenze? Dann überprüfen Sie bitte, ob Sie Stipendien und/oder Preise gemäß § 3 Abs. 3 des Kunstförderungsgesetzes, die als Einkommensersatz dienen, erhalten haben.

4.4. Künstlerische Nebentätigkeit

Wie sieht's aus mit Einnahmen aus einer künstlerischen Nebentätigkeit? Somit mit Einnahmen aus z.B.: Unterricht, Kunstvermittlung, Kunstinterpretation? Und um es juristisch auf den Punkt zu bringen – mit Einnahmen aus Vorbereitungstätigkeiten sowie Tätigkeiten, die dazu dienen, künstlerisches Schaffen weiter zu tragen, zu verbreiten oder zugänglich zu machen?

Was müssen Sie dazu noch wissen? Diese Einnahmen müssen im Zusammenhang mit Ihrem beantragten Kunstbereich bzw. Ihrer bereits positiv beurteilten künstlerischen Tätigkeit stehen. Weiters können diese Einnahmen nur bis höchstens 50 % der oben angeführten Werte der Mindestgrenzen berücksichtigt werden.

BEISPIEL:

Sie malen und geben nebenbei Musikunterricht. Geht das? Nein! Sie spielen in einer Band und geben nebenbei Gitarrenunterricht. Geht das? Auf jeden Fall!

Durch Ihre Auftritte verdienen Sie € 3.500,00 im Jahr 2023, durch den Unterricht € 4.000,00. Wie berechnet sich jetzt das Erreichen der Grenze:
 $€ 3.500,00 + € 3.005,46 (\text{€ } 6.010,92 \times 50 \%) = € 6.505,46$

4.5. Durchrechnungszeitraum:

Klappt's noch immer nicht? Dann besteht die Möglichkeit, Ihre Einkommenssituation in einem dreijährigen Durchrechnungszeitraum nochmals durchzurechnen. Bitte beachten Sie hierbei: Diese „3-Jahres-Einheiten“ sind für jede Künstlerin bzw. jeden Künstler individuell und abhängig vom Jahr des erstmaligen Zuschussbezugs.

BEISPIEL:

Einnahmen 2019	€ 1.000,00
Einnahmen 2020	€ 1.000,00
<u>Einnahmen 2021</u>	<u>€ 19.000,00</u>
Gesamte Einnahmen	€ 21.000,00

Verteilt auf drei Jahre errechnen sich € 7.000,00 pro Kalenderjahr. Die jeweiligen Grenzen wurden daher prinzipiell überschritten. Ob das für Sie im Einzelfall auch zutrifft – dafür setzen Sie sich bitte mit dem Fonds in Verbindung!

4.6. Bonusjahre

Last but not least! Wenn alle Stricke reißen. Wird die Mindestgrenze auch unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Regelungen nicht erreicht, so gibt es fünf „Bonusjahre“. Das bedeutet: In den ersten fünf Jahren, in denen die erforderlichen Mindesteinkünfte bzw. Mindesteinnahmen nicht vorliegen, kann der Zuschuss dennoch bezogen werden. Bitte beachten Sie: Hat der Fonds in der Vergangenheit im Zuge von Rückforderungsverfahren auf Zuschussrückzahlungen verzichtet, so werden die betreffenden Jahre als Bonusjahre mitgezählt.

4.6.1. Sonderbonusjahre

Durch die **Covid-19-Pandemie** kam es zu nicht unerheblichen Einkommensausfällen und damit verbunden finanziellen Belastungen der Künstlerinnen und Künstler. Zur Abfederung dieser Auswirkungen entfällt nunmehr in den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 die Mindestgrenze. Diese Jahre werden bei der Berechnung der Bonusjahre nicht herangezogen.

Was bedeutet das für Sie? Falls Sie bereits ein Bonusjahr für das Kalenderjahr 2020, 2021 oder 2022 bezogen haben, wird dieses wieder „frei“, da das Sonderbonusjahr greift.

Mindestgrenze "überschritten"? Ausgezeichnet! Dann beachten Sie bitte auch unsere Höchstgrenze! Beide Grenzen sind wichtig und müssen eingehalten werden!

HINWEIS ZUM SCHLUSS:

Auch Einkünfte aus unselbstständig künstlerischer Tätigkeit, sofern aufgrund dieser Tätigkeit keine Beitragszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben werden oder diese Einkünfte nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen (d.h. im Prinzip Einkünfte aus einer geringfügigen Tätigkeit), können nach wie vor berücksichtigt werden.

ZUR ERINNERUNG:

Nur Einnahmen aus einer positiv beurteilten Tätigkeit können bei der Berechnung dieser Grenze herangezogen werden. Sind Sie z.B. im Bereich Musik und bildende Kunst tätig, ist es vorteilhaft, beide Bereiche sorgfältig zu dokumentieren.

5. Höchstgrenze

Jetzt geht's darum, Ihren Einkommensteuerbescheid zur Hand zu nehmen und den Posten „Gesamtbetrag der Einkünfte“ zu suchen. Wenn Sie ausländische Einkünfte erwirtschaftet haben, sind diese zu diesem Posten zu addieren. Wieso ist das wichtig?

Der Fonds kann Zuschüsse nur an Künstlerinnen und Künstler gewähren, deren Gesamtgewinn die zulässige Höchstgrenze nicht überschreitet.

Diese Grenze setzt sich gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) aus folgenden Einkünften zusammen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG 1988.

Wie hoch darf Ihr Gesamtgewinn maximal sein?

<u>Wert 2020</u>	<u>Wert 2021</u>	<u>Wert 2022</u>	<u>Wert 2023</u>	<u>Wert 2024</u>
€ 29.942,90	€ 30.930,90	€ 31.580,25	€ 32.559,15	€ 33.698,60

Diese Werte entsprechen dem 65fachen der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze.

Ausnahme von dieser Regel – Erhöhung der Höchstgrenze im Falle von Kindern:
In Kalenderjahren, in denen für ein Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich diese Grenze um das Sechsfache der jeweils geltenden Geringfügigkeitsgrenze pro Kind. (Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe für dieses Kind z.B. dem anderen Elternteil zusteht.)

BEISPIEL:

Für das Kalenderjahr 2021 beträgt die Höchstgrenze:
bei einem Kind: € 2.855,16 + € 30.930,90 = € 33.786,06
bei zwei Kindern: € 5.710,32 + € 30.930,90 = € 36.641,22 etc.

Einen **Überblick über sämtliche Werte** finden Sie auf unsere Homepage unter:
[https://www.ksvf.at/files/CONTENT/PDFs Rechtliches/Tabellen/Grenzen 2024 .jpg](https://www.ksvf.at/files/CONTENT/PDFs_Rechtliches/Tabellen/Grenzen_2024.jpg)

6. Abschluss des Verfahrens

Gratulation! Sie haben´s bis hierher geschafft. Wie geht´s jetzt weiter?

Ganz allgemein gilt – der Fonds entscheidet schriftlich, mittels Bescheid.

- **Positiver Bescheid** – Der Zuschuss wird bewilligt

Bevor das Verfahren abgeschlossen wird, nehmen wir nochmals Kontakt mit Ihnen auf, um zu klären, ob Sie den Zuschuss befristet oder unbefristet beziehen möchten.

Was bedeutet das genau?

Unbefristet: Der Fonds zahlt die Beitragszuschüsse für die beantragten Kalenderjahre sowie laufend für die Folgejahre an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) aus. Ihnen werden als Konsequenz nur die um den Beitragszuschuss verringerten Sozialversicherungsbeträge vorgeschrieben.

Sollten Sie diese Möglichkeit wählen, machen wir Sie nochmals ausdrücklich auf Ihre Meldepflicht aufmerksam. Sie sind in diesem Fall dazu verpflichtet, v.a. die Mindest- und Höchstgrenze im Auge zu behalten und sich mit dem Fonds in Verbindung zu setzen, sollten Sie diese nicht mehr einhalten können!

Befristet: Der Fonds zahlt den Beitragszuschuss ausschließlich für die beantragten Kalenderjahre an die SVS aus. Ihnen werden als Konsequenz nur die um den Beitragszuschuss verringerten Sozialversicherungsbeträge vorgeschrieben. Welchen Vorteil hat das? Üblicherweise wurden bei dieser Variante die Einkommensgrenzen bereits überprüft. Das Risiko einer Rückforderung wird daher verringert.

Sollten Sie diese Möglichkeit wählen, können Sie natürlich später gerne auch für die Folgejahre wieder einen Antrag stellen. Wenn sich Ihre künstlerische Tätigkeit nicht ändert, wird kein neuerliches Gutachten durch eine Kurie erstellt. Um feststellen zu können, ob Sie noch im bereits beurteilten Kunstbereich tätig sind, geben Sie bitte an, an welchen Projekten Sie im/in den beantragten Kalenderjahr/en gearbeitet haben bzw. welche Vorhaben noch geplant sind (= Projektliste).

HINWEIS:

Bei beiden Alternativen erfolgt keine direkte Auszahlung des Beitragszuschusses auf Ihr eigenes Konto!

- **Negativer Bescheid** – Der Antrag wird abgelehnt

Wenn sich im Rahmen des Verfahrens herausstellt, dass eine Voraussetzung (Punkt 1 bis 5) nicht erfüllt wird, kann kein Zuschuss gewährt werden und der Fonds erlässt einen negativen Bescheid. Gegen diesen steht Ihnen die Möglichkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen.

Bei Vorliegen neuer Tatsachen kann neuerlich ein Antrag auf Gewährung des Zuschusses gestellt werden.

7. Verpflichtungen nach Bescheiderlassung

Änderungen – was ist zu tun? Ihre Melde- und Mitwirkungspflichten: Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen, die für den Wegfall oder die Änderung des Anspruches auf Zuschuss von Bedeutung sind – formlos oder mittels Formular – mitzuteilen.

Dies betrifft insbesondere die

- Änderung der Einkommenssituation
- Änderung der ausgeübten Tätigkeit
- Beendigung des Versicherungsverhältnisses

aber auch die Änderung Ihres Namens und Ihrer Adresse.

Einkommensgrenzen – nochmals für Sie zur Wiederholung:

Für die Gewährung des Zuschusses ist die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen erforderlich. Dies bedeutet, dass prinzipiell eine gesetzlich festgelegte Mindestgrenze überschritten werden muss und andererseits eine Höchstgrenze nicht überschritten werden darf.

Auch der Fonds ist verpflichtet, bei Vorliegen von Anhaltspunkten bzw. stichprobenmäßig den rechtmäßigen Bezug des Zuschusses zu überprüfen. Im Zuge dieses Verfahrens müssen Sie auf Verlangen alle entsprechenden Belege und Aufzeichnungen zur Einsicht vorlegen und wahrheitsgemäß Auskunft erteilen. **Für den Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Mindestgrenze ist eine Dokumentation (z.B. in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) zu führen.**

8. Rückzahlung der Beitragszuschüsse

Stellen Sie sich bitte folgendes vor: Sie beziehen den Zuschuss laufend und im Nachhinein stellt sich heraus, dass Sie in einem oder mehreren Kalenderjahren die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt haben. Was nun?

Der Fonds ist gesetzlich verpflichtet, Beitragszuschüsse, die über die Anspruchsberechtigung hinaus oder nach Wegfall des Anspruchs vom Fonds an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen geleistet wurden, von Ihnen zurückzufordern.

Ob Sie die bezogenen Zuschüsse tatsächlich zurückzahlen müssen, hängt unter anderem von Ihrer wirtschaftlichen Situation und auch von Ihrer Mitarbeit ab.

Warum? Ob Grenzen tatsächlich über- oder unterschritten worden sind und wie hoch die Rückforderung tatsächlich ist, kann erst nach Durchführung eines eigenen Verfahrens festgestellt werden.

Weiters ist es möglich, auf die Rückforderung zu verzichten oder eine Zahlungserleichterung zu gewähren. Von der Einleitung dieses Verfahrens werden Sie schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig werden Ihnen die notwendigen Formulare übermittelt.

„Einschleifregelung“ – was ist das?

Künstlerinnen und Künstler, die die jeweilige Einkommensgrenze unter- bzw. überschreiten, müssen nicht den gesamten Zuschuss zurückzahlen, sondern nur jenen Betrag, um den die Einkommensgrenzen über- bzw. unterschritten wurden.

BEISPIEL:

Der KSVF konnte Sie in einem Kalenderjahr mit € 1.560,00 bei Ihrer Beitragszahlung unterstützen. Nach Überprüfung Ihres Steuerbescheides wurde festgestellt, dass Sie mit Ihren gesamten Einkünften die Höchstgrenze um € 300,00 überschritten haben. Wenn es zu einer Rückforderung kommt, wird die Rückforderungssumme nicht mit € 1.560,00, sondern nur mit € 300,00 festgesetzt. Erst wenn Sie die Höchstgrenze um zumindest € 1.560,00 überschritten haben, müssten Sie den gesamten Zuschuss zurückzahlen.

Um Rückzahlungen zu erleichtern bzw. zu verhindern, sind gesetzlich drei Möglichkeiten vorgesehen:

- Stundung
- Ratenzahlung
- Verzicht

Für die Gewährung dieser Zahlungserleichterungen sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die Sie nachweisen müssen. Es ist daher unbedingt erforderlich, die diesbezüglichen Anträge umfassend und nachvollziehbar zu begründen!

8.1. Stundung und Ratenzahlung

Der Fonds darf auf Ersuchen die Rückzahlungsforderung stunden oder deren Zahlung in Raten bewilligen, wenn:

- a. die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung des fälligen Rückforderungsbetrages für den Betroffenen mit erheblichen Härten verbunden wäre und
- b. die Einbringlichkeit der Rückforderung durch eine solche Zahlungserleichterung nicht gefährdet wird.

Was bedeutet das konkret?

Stundung: Damit der Fonds Ihnen eine Stundung gewähren kann, müssen Sie begründen, warum die vollständige Zahlung nicht sofort (z.B. aufgrund Ihrer wirtschaftlichen und/oder persönlichen Situation), ABER zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Ratenzahlung: Damit der Fonds Ihnen eine Ratenzahlung gewähren kann, müssen Sie begründen, warum eine sofortige Zahlung nicht (z.B. aufgrund Ihrer wirtschaftlichen und/oder persönlichen Situation), ABER eine Ratenzahlung problemlos möglich ist (z.B. durch laufende Aufträge und damit verbunden laufende Einnahmen). Sie können dem Antrag einen Vorschlag über die Anzahl und die Höhe der Raten beilegen. Der Fonds entscheidet dann nach Überprüfung Ihrer Gesamtsituation.

8.2. Verzicht

Der Fonds darf auf Ersuchen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Einziehung der Forderung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, unbillig wäre.

Was bedeutet das konkret?

Damit der Fonds auf die Rückzahlung Ihrer zu Unrecht bezogenen Beitragszuschüsse verzichten kann, müssen Sie begründen und nachweisen, dass Ihnen die Rückzahlung nicht möglich ist. Zur Überprüfung Ihrer aktuellen wirtschaftlichen Situation – als Grundlage für die Entscheidung des Fonds über einen Antrag auf Verzicht – ist die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Erhebungsbogens erforderlich. Dieser wird Ihnen mit der Aufforderung zur Rückzahlung zugesandt. Sollten Sie die erforderliche Mindestgrenze nicht überschritten haben, gilt Folgendes:

- In den ersten fünf Kalenderjahren, in denen die Mindestgrenze nicht erreicht wurde, entfällt diese Anspruchsvoraussetzung und Sie sind von einer Rückzahlungsverpflichtung befreit (= Bonusjahr). Damit der Fonds überprüfen kann, ob die Bonusregelung für Sie notwendig ist, wird ein Verfahren eingeleitet und gemeinsam mit Ihnen nochmals Ihre Einkommenssituation geklärt.
- Haben Sie darüber hinaus noch Zuschüsse bezogen, obwohl die erforderliche Mindestgrenze nicht überschritten worden ist, gibt es noch weitere Verzichtsmöglichkeiten. Diesbezügliche Details sind abhängig vom Einzelfall und werden Ihnen im Anlassfall schriftlich oder telefonisch mitgeteilt.

WICHTIGER HINWEIS:

Haben Sie die zulässige Höchstgrenze fünfmal überschritten bzw. die erforderliche Mindestgrenze fünfmal nicht erreicht, dann kann der Zuschuss erst nach Nachweis der erforderlichen Grenzen, also nur mehr rückwirkend, zuerkannt werden.

B. Vorübergehende Einstellung der künstlerischen Tätigkeit – Ruhendmeldung?

Am 21. Oktober 2010 wurde das KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSV-SG) im Nationalrat beschlossen. Diese neue gesetzliche Regelung, die mit 1. Jänner 2011 in Kraft tritt, sieht vor, dass Künstlerinnen und Künstler die vorübergehende Einstellung ihrer selbstständigen künstlerischen Tätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) melden können.

1. Die Folgen einer Ruhendmeldung

Die Ruhendmeldung hat zur Folge, dass die Kunstschaffenden für die Dauer der Wirksamkeit des Ruhens der künstlerischen Erwerbstätigkeit von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sowie von der damit verbundenen Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ausgenommen sind.

Bei Erfüllung der übrigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen können während der Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht grundsätzlich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden. Für diesbezügliche Details wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen.

2. Meldeverpflichtung

Das Ruhen und die Wiederaufnahme der Tätigkeit sind beim KSVF unverzüglich zu melden. Die hierfür erforderlichen Formblätter finden Sie auf unserer Homepage. Sie können das Formular sowohl beim Fonds als auch bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen einbringen.

2.1. Beurteilung

Im Zuge der Ruhendmeldung muss vom Fonds beurteilt werden, ob es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine künstlerische Tätigkeit im Sinne des § 2 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) handelt. Der Fonds teilt Ihnen nach Einlangen Ihrer Ruhendmeldung schriftlich mit, welche weiteren Unterlagen für dieses Verfahren erforderlich sind.

Wurde Ihre „Künstler:inneneigenschaft“ bereits durch den Fonds im Rahmen eines Verfahrens auf Gewährung von Zuschüssen zu den Sozialversicherungsbeiträgen festgestellt, entfällt dieser Verfahrensschritt.

3. Weiterleitung an die SVS

Kann Ihre „Künstler:inneneigenschaft“ vom Fonds positiv festgestellt werden, leitet er im nächsten Schritt Ihre Ruhendmeldung an die SVS weiter, die alle versicherungsrechtlichen Schritte in die Wege leitet.

Das Ruhen wird frühestens mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird. Ist Ihnen die künftige Einstellung Ihrer Tätigkeit bereits bekannt, so melden Sie dies dem Fonds so rasch wie möglich. Eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ist ausgeschlossen. Die unverzügliche Meldung des Ruhens ist daher sehr wichtig. Die Wirkung des Ruhens endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit.

BEISPIEL:

Vorübergehende Einstellung der Tätigkeit mit 29. Mai 2019, Meldung des Ruhens beim KSVF am 15. Juni 2019; das Ruhen wird mit 30. Juni 2019 wirksam, die Ausnahme von der GSVG-Versicherung beginnt mit 1. Juli 2019. Wiederaufnahme der Tätigkeit am 10. Oktober 2019, Meldung der Wiederaufnahme am 3. November 2019; die Wirksamkeit des Ruhens endet mit 9. Oktober 2019, die Pflichtversicherung nach GSVG beginnt am 10. Oktober 2019.

HINWEIS:

Ob sich Ihre Beitragszahlung durch eine Ruhendmeldung tatsächlich verringert, klären Sie bitte mit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen.

4. Zuschuss-Stopp bei Ruhendmeldung

Wichtig für Sie: Da eine Ruhendmeldung die Ausnahme von der Pflichtversicherung zur Folge hat, ist es nicht möglich, für ruhendgemeldete Zeiträume einen Zuschuss zu beziehen.

HINWEIS ZUM SCHLUSS:

Für umfassendere Auskünfte – insbesondere zu Ihrem Versicherungsverhältnis und den gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung – wenden Sie sich bitte an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen bzw. an die für Sie zuständige Servicestelle beim AMS.

Weitere Informationen finden Sie in der vom Kulturrat verfassten Broschüre „Selbstständig Unselbstständig Erwerbslos“ auf www.kulturrat.at/infoams sowie auf der Seite der IG BILDENDEN KUNST www.igbildendekunst.at

Hier ist Platz für ihre Notizen:



Künstler-Sozialversicherungsfonds

Goethegasse 1, Stiege 2, 4. Stock
A-1010 Wien

Wir sind für Sie da:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9:00 – 12:00
Mittwoch: 13:00 – 16:00

Allgemeine Anfragen:

T: +43 (1) 586 71 85
F: +43 (1) 586 71 85 7959
E: office@ksvf.at
H: <http://www.ksvf.at>